K-TREFF Baden

Statuten

# Name und Sitz

Unter dem Namen „K-TREFF“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Baden.

# Ziel und Zweck

Ziel des Vereins ist Mensch von Nah und Fern zusammenzubringen um Geflüchteten und Asylsuchenden das Ankommen und das Leben in der Schweiz zu erleichtern. Der Verein bezweckt Hilfeleistungen für geflüchtete und asylsuchende Menschen in jeglicher Form.

Er ist politisch und konfessionell unabhängig. Der Verein verfolgt ausschliesslich gemeinnützige Zwecke und ist nicht kommerziell tätig.

# Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Mittel:

– Mitgliederbeiträge

– Erträge aus eigenen Veranstaltungen

– Subventionen

– Erträge aus Leistungsvereinbarungen

– Spenden und Zuwendungen

# Mitglieder

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen. Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Für Asylsuchende ist die Mitgliedschaft kostenlos.

Der Mitgliederbeitrag beträgt:

– für aktive Mitglieder (ohne Asylsuchen) CHF 40.-/Jahr

– für passiv Mitglieder CHF 60.-/Jahr

## Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt
– bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
– bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

## Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens 4 Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann jederzeit wegen Verletzung der Statuten oder Verstösse gegen die Ziele des Vereins ausgeschlossen werden.
Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen.
Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand automatisch ausgeschlossen werden.

# Organe

Die Organe des Vereins sind:
– die Mitgliederversammlung
– der Vorstand

#  Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder 14 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Traktandierungsanträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 3 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.
Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen.
Die Versammlung hat spätestens 4 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende unterziehende Aufgaben:

– Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
– Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstands
– Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
– Entlastung des Vorstandes
– Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes
– Festsetzung des Mitgliederbeitrages
– Beschlussfassung über von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte
– Änderung der Statuten
– Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.
Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 3/4-Mehrheit der Stimmberechtigten. Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

# Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 2 Personen. Die Amtszeit beträgt 2 Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.
Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er erlässt Reglemente.
Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen und für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Weitere Aufgaben und Kompetenzen des Vorstands:

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Im Vorstand sind folgende Personen vertreten:
– Vorsitz (Präsidium)
– Vizepräsidium
– Finanzen

Ämterkumulation ist möglich.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.
Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (E-Mail) gültig.
Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung im Rahmen des Budgets ausgerichtet werden.

# Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivuntershrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes. Für den Zahlungsverkehr im Rahmen des Budgets kann eine Einzelvollmacht erteilt werden.

# Revision

Die Rechnungsrevisor/innen prüfen die Führung der Kasse, sowie den Jahresabschluss und stellen der Generalversammlung Bericht und Antrag.

# Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

# Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Nehmen weniger als 3/4 aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.
Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.
Die Verteilung des Vereinsvermögens unter die Mitglieder ist ausgeschlossen. Diese Regelung ist unwiderruflich.

# Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 22. Oktober 2017 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Baden, 22.10.2017

Der Präsident Die Vizepräsidentin (Protokollführerin)

…………………………………………. ………………………………………….